

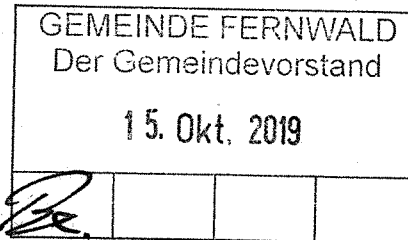
Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Stadt Gemeinde Fernwald  
Oppenröder Str. 1  
35463 Fernwald



Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9  
Raum UG 03  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
01110801 HH 2019	23.07.2019 und weitere	14/901-10/04	15. Oktober 2019

## Haushaltssatzung mit -plan 2019 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Fernwald.

Am 25.06.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung mit -plan 2019 beschlossen und mit Schreiben vom 23.07.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Das ordentliche Ergebnis weist einen Jahresfehlbedarf in Höhe von 553.660 Euro aus. Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich ebenfalls nicht dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 300.941 Euro, während eine ordentliche Tilgung in Höhe von 315.870 Euro vorgesehen ist. Somit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht, da die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet wird.

Das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 weist ebenfalls keinen Haushaltsausgleich aus. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses beträgt 305.338 Euro. Der Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit ist negativ (-171.706 Euro), so dass die Tilgung in Höhe von 297.639 Euro nicht erwirtschaftet wurde.

Daher war die Gemeinde Fernwald gemäß § 92a Abs. 1 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das HSK wurde am 25. Juni 2019 durch die Gemeindevertretung Fernwald beschlossen und mit dem Haushalt zur Genehmigung vorgelegt. Dieses weist nunmehr den Haushaltsausgleich für 2020 aus.

...2

Landkreis Gießen  
Die Landrätin  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0  
Fax 0641 33448  
E-Mail info@lkgi.de  
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Ursache für den fehlenden Haushaltsausgleich im Rechnungsergebnis 2018 und Haushalt 2019 sind ein Einbruch bei der Gewerbesteuer sowie eine deutliche Personalkostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung.

Der im HSK festgeschriebene Haushaltsausgleich in 2020 stützt sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. Zudem basiert die Prognose für die positiven Ergebnisse der Folgejahre auf höheren Schlüsselzuweisungen sowie einer Minimierung bei der Kreis- und Schulumlage.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 272.156 € vorhalten. Der voraussichtliche Finanzmittelbestand zum 01.01.2019 beträgt 928.261 Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Die Gemeinde Fernwald hat im interkommunalen Vergleich ein erhöhtes Risiko von starken Schwankungen der Gewerbesteuereinnahmen. Belegt wird dies durch die aktuellen Einbruch der Gewerbesteuer. Eine zusätzliche Herausforderung könnte in Zukunft die Kompensation einer schwächeren Konjunktur für die Kommune darstellen. Daher ist es erforderlich, Strategien zu entwickeln, diese Schwankungen auszugleichen. Es ist verstärkt Vorsorge zur Sicherung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu treffen, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abzumildern.

In § 4 der Haushaltssatzung 2019 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.943.833,00 € festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. **Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12.2019 hinaus erforderlich ist, ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 15.01.2020 zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.**

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde Fernwald einen Gesamtindikatorwert von 25. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit insgesamt als „erheblich eingeschränkt“ anzusehen

**Durch die konsequente Umsetzung von haushaltsentlastenden Maßnahmen zur Ertragssteigerung bzw. Aufwandsreduzierung ist der Haushaltsausgleich – wie im HSK festgeschrieben – bis zum Planungsjahr 2020 zu erreichen. Im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage bleibt kein Spielraum für politische Überlegungen. Die angestrebten Konsolidierungsziele sind schnellstmöglich umzusetzen.**

Sollte sich abzeichnen, dass der Haushaltsausgleich in 2020 nicht erreicht werden kann, ist die Fortschreibung des HSK zwingend erforderlich. Hierbei sind diese Verfügung sowie die Erlasse des HMdIS vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass), vom 03.03.2014 (Herbsterlass) sowie vom 13. September 2018 (Finanzplanungserlass) zu beachten.

Sämtliche freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Fernwald nachhaltig zu entlasten.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

**Nach den Planzahlen 2019 beträgt die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der internen Leistungsverrechnung nur 36%.**

**Unter Berücksichtigung der mit dem Leitlinienerlass und Herbsterlass geforderten Kostendeckung ist die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene Gebührenerhöhung zwingend erforderlich. Eine Deckungsquote von 80 % wird als ausreichend erachtet und muss kurzfristig erreicht werden.**

**Die konsequente und zeitnahe Umsetzung der geplanten Anpassung der Friedhofssatzung ist daher zwingend notwendig.**

**Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) des kommunalen Kindergartens liegt laut Haushaltsplanung 2019 bei 7 % .**

**Die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene Anhebung der Benutzungsgebühren wird zur Ergebnisverbesserung beitragen.**

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalkosten stellen einen Hauptausgabefaktor dar und müssen deshalb weiterhin in den Mittelpunkt der Konsolidierungsbemühungen gestellt werden. Hierbei ist das zur Verfügung stehende Instrumentarium wie z.B. Stellenbesetzungssperre, Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre, Verschiebung von Beförderungsterminen, Abbau und Einschränkung von Überstunden, aber auch Optimierung der Verwaltungsorganisation, im Einzelfalle auch bis hin zur völligen Aufgabe von kommunalen Einrichtungen, in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Fernwald bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

**Nach der vorgelegten Auflistung beträgt der Ansatz der freiwillige Leistungen 207.739 Euro. Dieser Betrag wird als verhältnismäßig angesehen und wird nicht eingeschränkt. Dennoch ist jährlich zu prüfen, ob o.a. Kriterien erfüllt werden.**

5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage zu vereinbaren sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

**Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 3.117.283 Euro entsteht eine Nettoneuverschuldung von 2.801.413 Euro und damit einhergehend zu ansteigenden Zins- und Tilgungsbelastungen. Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.**

Da derzeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Fernwald stark gefährdet ist, verbinde ich meine Genehmigung der Kreditaufnahme mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Es ist dringend erforderlich, alle geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor der Auftragsvergabe unter einem äußerst kritischen Maßstab nochmals auf die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung hin zu überprüfen.

In Ihrem eigenen Interesse weise ich zudem ausdrücklich darauf hin, dass mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist.

Die Investitionsvorhaben sind unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 GemHVO vorzubereiten und zu beschließen. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus. Weiterhin sollte es in den kommenden Jahren Ziel der Gemeinde Fernwald sein, weitere Netto-Neuverschuldungen zu vermeiden und Verbindlichkeiten abzubauen.

Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung sind der Pflichtcharakter der Investition sowie deren Unaufschiebbarkeit darzulegen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

In Ihrem eigenen Interesse weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Einzelgenehmigung so frühzeitig zu stellen ist, dass der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der eingereichten Unterlagen zeitlich möglich ist.

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist.

Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

**Ich ersuche Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.**

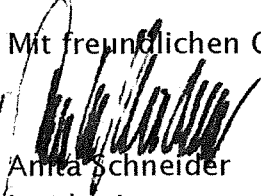
In Ihrem eigenen Interesse ist in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren der Grundsatz der Vorherigkeit unbedingt zu beachten. Nach § 97 Abs. 4 HGO soll die Vorlage der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde **spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres** erfolgen. Nur durch ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung kann die rechtssichere Handlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir einen mit dem Gemeindevorstand abgestimmten Zeitplan für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020 und 2021 **bis spätestens 15.11.2019** vorzulegen.

Die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug wird Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Schneider  
Landrätin

Anlage

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt und nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2019.

II. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Gemeindevertretung am 25.06.2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung).

III. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**3.047.193,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen siebenundvierzigtausendeinhundertdreiundneunzig Euro).

**Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 HGO.**

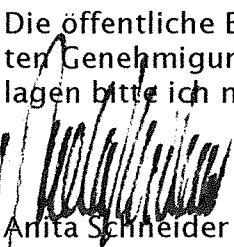
Die Aufnahme des Darlehens aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 70.090,00 Euro gilt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften als genehmigt.

IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2019 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.943.833,00 Euro**

(in Worten: Eine Million neunhundertdreiundvierzigtausendachthundertdreiunddreißig Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin



Siegel